

Amts-Blatt

der Königl. Preuss. Regierung zu Frankfurt a. D.

Nr. 50.

Frankfurt a. D., den 11. Dezember

1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. D.

I. Höherem Auftrage zufolge wird hierdurch im Verfolg unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 9. Oktober 1860 (Amtsblatt Nr. 42 S. 354) zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die „Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Frankfurt a. M.“ inzwischen eine inländische geworden, daß demzufolge diejenigen Bedingungen der ihr erteilten Concession vom 18. Juli 1860, welche ihr als einer damals ausländischen Gesellschaft durch dieselbe auferlegt waren, in Wegfall kommen, und daß die von der Gesellschaft bestellte Kaution derselben bereits zurückgewährt worden ist.

Frankfurt a. D., den 6. Dezember 1867.

II. Nach §. 2 der Polizei-Verordnung vom 12. Juni 1865 — Amtsblatt pro 1865 Seite 21 — dürfen im Betriebe befindliche Locomobilen von Seiten der Besitzer derselben in keiner geringeren Entfernung als:

- von Gebäuden mit Ziegels-, Schiefer- oder Steinpappbächern mindestens 15 Fuß,
- von Gebäuden mit feuerunsicherer Bedachung, von Getreidemieten oder anderen leicht feuerfangenden Materialien mindestens 25 Fuß, und
- von öffentlichen Wegen mindestens 50 Fuß

aufgestellt werden.

In Ergänzung dieser Verordnung wird hierdurch auf Grund der §§. 11 und 12 des Gesetzes vom 11. März 1850 für den Umfang des Regierungsbezirks verordnet, daß nicht bloß der Besitzer, sondern jeder Inhaber, welcher als Miether oder als Führer eine Locomobile in der als unerlaubt bezeichneten Nähe von Gebäuden u. oder Wegen aufstellt oder aufstellen läßt, mit einer Geldbuße bis zu 10 Thirn., event. einer Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen zu belegen.

Frankfurt a. D., den 3. Dezember 1867.

III. Durch besondere Verlage werden die Concession sowie die Statuten der Hamburg-Bremer Feuer-versicherungs- (Actien-) Gesellschaft veröffentlicht.

Frankfurt a. D., den 2. Dezember 1867.

Personal-Chronik.

Der Secretair Seeger am Centralgefängniß zu Cottbus ist zum Vertreter des Polizeianwalts für den Bezirk des königlichen Kreisgerichts in Cottbus mit Ausschluß der Stadt Cottbus und der zu derselben gehörigen Kämmererbörfer ernannt worden.

Der Bürgermeister Krüger in Calau ist an Stelle des Bürgermeisters Fenner von mir zum Polizeianwalt für den Bezirk der königlichen Kreisgerichts-Commission zu Calau mit Ausschluß der Ortschaften Lobendorf, Repten und Groß-Mehsow, und zum Vertreter des Polizeianwalts für diese Orte ernannt worden.

Frankfurt a. D., den 5. Dezember 1867.

Der Regierungs-Präsident Freiherr v. Nordensflicht.

Der bisherige Prediger zu Mansfelde, Dörfse Frlebeberg i. N., Eduard Hermann Pätz, ist zum Oberpfarrer bei der Evangelischen Gemeinde zu Königsberg i. N., sowie zum ersten Prediger zu Bernittow, Dörfse Königsberg i. N. I., bestellt worden.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, Dr. Herrmann Ikgisohn zu Neubamm hat seine ärztliche Praxis wegen Kränklichkeit niedergelegt.

Der Gerichtsassessor Toussaint hieselbst ist zum Staatsanwaltsgehilfen bei den königlichen Kreisgerichten hieselbst und zu Guben mit Anweisung seines Wohnsitzes hieselbst ernannt.

Personal-Veränderungen für den Monat November 1867.

A. Bei dem Königl. Appellationsgericht zu Frankfurt a. D.

Der Rechtskandidat Berndt ist zum Auktulator und die Auktulatoren Bennwitz und Humbert sind zu Referendarien ernannt. Der letztere zugleich aus dem diesseitigen Departement in das Departement des Kammergerichts versetzt.

B. Bei den Kreisgerichten im Departement.

Ernannt sind der Gerichtsassessor Koch zum Kreisrichter bei den Kreisgerichts-Commissionen zu Lübbenau, der Gerichtsassessor Lübers zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Landsberg a. W., der Gerichtsassessor Grantke zum Kreisrichter bei den Gerichts-Commissionen zu Bärwalde, der Civil-Supernumerar, Aktuar Schersch zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgericht zu Solbin, und der Hülfsbote und Executor Zwirner zum Boten und Executor bei der Kreisgerichts-Commission zu Neudamm. Versetzt sind der Kreisrichter Bardeleben zu Spremberg an die Kreisgerichts-Deputation zu Uzna, der Bureau-Assistent und Sporthel-Receptor Jache zu Fürstenwalde als Bureau-Assistent an das Kreisgericht zu Cüstrin und der Bureau-Assistent Süßenbach zu Cüstrin als Bureau-Assistent und Sporthel-Receptor an die Kreisgerichts-Commissionen zu Fürstenwalde, der Bote und Executor Schorten zu Bärwalde an das Kreisgericht zu Lübben. Der Salarien- und Deposital-Kassen-Rendant Vinde zu Königsberg i. N. ist gestorben.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Königl. Ober-Post-Direction zu Frankfurt a. D. für den Monat November 1867.

Es sind ernannt der Post-Expeditent Liebert in Schwiebus zum Post-Assistenten, die Post-Expeditenten-Auwärter Hänfel in Reppen, Gülle und Mingau in Frankfurt a. D. und Hoffmann in Berlinchen zu Post-Expeditenten; versetzt die Post-Expeditenten Möser von Letschin nach Constadt, Haase von Podelzig nach Lettschin, der Post-Expeditent von Gualtner von Hangelsberg nach Dahmsdorf-Müncheberg und die Eisenbahn-Post-Conducteure Nicolai und Schmidttdorf von Frankfurt a. D. nach Berlin.

V e r m i s c h t e N a c h r i c h t e n .

(1) Die Küster- und 1. Lehrerstelle zu Zicher, Diözese Cüstrin, Königl. Patronats, ist durch das Ableben des bisherigen Inhabers erledigt worden.

Frankfurt a. D., den 5. Dezember 1867.

Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(2) Die Lehrerstellen zu Staakow, Diözese Lübben, und zu Heidemühl, Diözese Spremberg, beide Privat-Patronats, mit welchen ein Einkommen von je 180 Thlr. neben freier Wohnung und freiem Brennmaterial verbunden ist, sind vacant und sollen wiederum besetzt werden.

Frankfurt a. D., den 6. Dezember 1867.

Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(3) Die Küster- und Lehrer-Adjunktenstelle in Berkenbrügge, Diözese Arnswalde, Privat-Patronats, ist durch Veretzung des bisherigen Inhabers erledigt worden.

Frankfurt a. D., den 9. Dezember 1867.

Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(4) Wiederbesetzung des Kreis-Physikats des Kreises Mogilno. Das mit einem Gehalte von 200 Thlr. jährlich verbundene Kreis-Physikat des Kreises Mogilno ist erledigt und soll anderweit besetzt werden. Qualificirte Bewerber um die Vacanz haben sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse binnen sechs Wochen bei uns zu melden.

Bromberg, den 27. November 1867.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(5) Bekanntmachung. Der für Oberschlesische Steinkohlen- und Coals-Sendungen bestehende gemeinschaftliche Specialtarif ist unter den Bedingungen des Betriebs-Reglements und der Tarifvorschriften vom 10. d. M. ab auch auf dergleichen Transporte in Quantitäten von 100 Centnern und mehr, welche auf einen Frachtbrief von den Stationen Zabrze, Morgenroth, Schwientochowitz, Königshütte, Rattowitz, Myslowitz und Neuberun der Oberschlesischen Eisenbahn via Frankfurt a. D. = Cüstrin nach den Ostbahn-Stationen Trebnitz, Müncheberg, Straußberg und Neuenhagen befördert werden, ausgedehnt worden.

Die Tariffsätze pro Tonne (à 3 1/2 Centner) resp. pro Centner können auf sämmtlichen oben genannten Verband-Stationen eingesehen werden.

Berlin, Breslau und Bromberg, den 2. Dezember 1867.

Königliche Direction der Niederschlesisch-
Märkischen Eisenbahn.

Königliche Direction der Oberschlesischen
Eisenbahn.

Königliche Direction der Ostbahn.

der Martin-Durchschnitts-Marktpreise von Getreide, Kartoffeln und Rauchfutter in den Kreisstädten des Frankfurter Regierungs-Distrikts und in einigen anderen inner- resp. außerhalb, umweit der Grenze desselben gelegenen Marktstädten pro 1867.

Kaufende Nr.	Namen		G e t r e i b e						Rauchfutter.		Nach den Anzeigen der Magistrate war während der Martinzeit nicht zu Markte gebracht.			
	ber	St ä d t e.	Weizen	Roggen	Gerste		Fruer	Erbsen	fein	Stroh				
					große	kleine								
					für den Berliner Schepffel.									
IL Sgr	III Sgr	II Sgr	II Sgr	II Sgr	II Sgr	II Sgr	II Sgr	II Sgr	II Sgr	II Sgr				
1	Krusmalde	329	2	225	2	5	110	6	217	11	18	3	Kleine Gerste, Heu und Stroh.	
2	Deestow*	316	6	229	2	2	128	9	113	1	17	11	Den.	
3	Calau	325	4	217	4	2	2	3	1	7	6	1	Große Gerste und Erbsen.	
4	Cottbus	327	6	225	8	2	1	3	1	7	6	25	Kleine Gerste und Erbsen.	
5	Crossen	314	3	220	9	2	1	6	3	2	12	9	Den.	
6	Göhrin	326	1	225	7	128	4	124	11	7	1	228	6	Heu.
7	Draken	4	5	2	6	2	7	6	126	11	1	8	4	Kleine Gerste, Erbsen und Heu.
8	Krusmalde	326	3	223	9	2	2	6	1	7	6	15	3	Kleine Gerste, Erbsen, Heu und Stroh.
9	Gorsl	320	—	221	3	2	2	6	1	8	11	2	1	Kleine Gerste.
10	Frankfurt	319	7	227	3	2	2	6	1	8	11	5	19	Heu und Stroh; im gewöhnlichen Verlehe gilt der
11	Griseberg i. N.	329	1	224	11	2	7	8	2	4	6	1	17	Heu und Stroh; im gewöhnlichen Verlehe gilt der
12	Krusmalde	322	6	228	—	2	1	2	1	12	3	2	21	17 Sgr. 6 Pf. und der Gr. Stroh
13	Ouben	320	10	224	2	2	2	6	1	9	7	2	20	17 Sgr. 6 Pf.
14	Königsberg i. N.	322	11	228	8	129	6	1	9	6	2	25	19	Kleine Gerste, Heu und Stroh; im gewöhnlichen Ver-
15	Landberg a. W.	320	—	220	—	2	6	127	6	10	5	2	22	lehr gilt der Schffl. kleine Gerste 1 Zhr. 25 Sgr.,
16	Ludau	322	6	228	1	2	5	1	6	10	—	15	17	der Gr. Heu 20 Sgr. und der Gr. Stroh
17	Hübben	327	6	226	8	2	7	2	5	1	6	3	15	17 Sgr. 6 Pf.
18	Sagan*	326	10	224	4	2	3	1	1	10	7	2	17	Kleine Gerste.
19	Schwetzn	329	11	226	1	2	6	1	1	20	7	1	18	Kleine Gerste, Heu und Stroh.
20	Custenberg	325	—	218	1	2	2	6	1	10	—	17	9	Große Gerste.
21	Soldin	324	8	224	8	2	3	—	1	9	8	2	20	Kleine Gerste.
22	Sommerkib	321	10	221	3	2	2	6	1	7	—	19	—	Kleine Gerste, Erbsen, Heu und Stroh; im gewöhnl.
23	Sorau	322	6	221	3	2	4	11	1	8	4	—	20	Verlehe gilt der Gr. Heu 25 Sgr. u. der Gr. Stroh 15 Sgr.
24	Schwernberg	—	—	223	9	2	3	2	1	7	6	—	25	Heu und Stroh.
25	Witten a. D.*	—	—	228	4	129	5	—	1	7	9	2	28	Erbsen, kleine Gerste und Erbsen.
26	Zielanig	326	6	222	9	—	—	123	6	1	6	6	16	Heu und Stroh.
27	Züllichau	310	—	219	11	126	5	120	10	110	—	18	2	Große Gerste.

Die vorkstehend mit einem * bezeichneten vier Städte liegen außerhalb des hiesigen Regierungs-Distrikts.
Frankfurt a. D., den 4. Dezember 1867.

Königliche Regierung; Landwirtschaftliche Abtheilung.

- (8) Bekanntmachung. Die Bestimmung Seite 7 Nr. 3 des Ostbahn-Tarifs vom 1. Oktober cr. „Lebende Fische (in Behältern mit Wasser) bei Aufgabe in Quantitäten von mindestens 45 Ctr., oder wenn für aufgelieferte kleinere Quantitäten die Transportkosten nach dem Minimalgewicht von 45 Centnern entrichtet werden, werden als gewöhnliches Frachtgut mit den Personenzügen zum einfachen Tariffatz der Normalklasse befördert.“

findet fortan auch auf lebend verpackte resp. frische Fische überhaupt Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß dieselben mit Franco-Fracht aufzugeben sind.

Bromberg, den 28. November 1867.

Königliche Direction der Ostbahn.

- (9) Königlich Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn. Bei dem gegenwärtig sehr lebhaften Verkehr auf der diesseitigen Eisenbahn sind wir genöthigt, zur Vermeidung von Störungen strengstens darauf zu halten, daß die in den §§. 14 und 15 des Betriebs-Reglements für die Preussischen Staats-Eisenbahnen vom 3. September 1865 vorgeschriebenen Abnahme-Fristen genau eingehalten werden. Wir werden deshalb auch von der bisher geübten Praxis, wonach die verwirkten Stand- und Lagergelder, wenn irgend Billigkeitsgründe vorwalteten, niedergeschlagen worden sind, im Interesse des Publikums für die nächste Zeit Abstand nehmen müssen.

Berlin, den 3. Dezember 1867.

Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

- (10) Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn. Vom 1. Dezember cr. ab tritt ein ermäßigter Special-Tarif für den Transport von Kalk in Wagenladungen von der Station Finkenheerd nach allen übrigen Stationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn in Kraft, welcher auf folgenden Einheitsätzen beruht: für die ersten 15 Meilen pro Tonne à 3 Ctr. und Meile $6\frac{3}{4}$ Pf., für die zweiten 15 Meilen pro Tonne à 3 Ctr. und Meile $4\frac{1}{2}$ Pf., für die weiteren 5 Meilen pro Tonne à 3 Ctr. und Meile 3 Pf., und über 35 Meilen im Ganzen $5\frac{1}{4}$ Pf. Bei Sendungen bis zu 5 Meilen kommt neben dem Meilenfrachtfatz von $6\frac{3}{4}$ Pf. pro Tonne noch ein Zuschlag zur Erhebung, welcher für eine Meile 15 Pf. und für jede folgende Meile 3 Pf. weniger beträgt, jedoch nur insofern, als dadurch der Tariffatz nicht höher wird, als der bisher für Kalk bestehende der ermäßigten Klasse B. Wagenladung, in welchem Falle es bei dem letzteren verbleibt. Exemplare dieses Tarifs sind bei allen Güter-Expeditionen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zum Preise von 6 Pf. pro Stück käuflich zu haben.

Berlin, den 22. November 1867. Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

- (11) Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn. Vom 1. Dezember d. J. ab wird auf den unserer Verwaltung untergebenen Bahnen für Extrazüge fürstlicher Herrschaften und einzelner Personen nebst Begleitung folgender Tarif zur Anwendung kommen: 1) der Preis eines Extrazuges beträgt für die Lokomotive 3 Thlr., für jede Achse eines auf Verlangen gestellten Personen- oder Salonwagens 1 Thlr., für jede Achse eines auf Verlangen gestellten anderen Wagens 15 Sgr. in minimo aber 10 Thlr. pro Meile mit einem Minimalfatz von 30 Thlr. für kurze Strecken bis zu 3 Meilen. 2) Werden auf ausdrücklichen Wunsch des Extrazugbestellers besonders bezeichnete Wagen gestellt, so sind neben der den fremden Eigentümern zu zahlenden Wagenmiete die Transportkosten der Wagen auf Strecken, welche der Extrazug nicht befährt, mit 5 Sgr. pro Achse und Meile besonders zu erstatten. 3) Werden Extrazüge für die Nachtzeit auf Bahnstrecken, auf welchen ein regelmäßiger Nachtdienst nicht eingerichtet ist und deshalb eine Bewachung der Bahn nicht stattfindet, bewilligt, so sind die Kosten für Bewachung der Bahn außerhalb der gewöhnlichen Dienstzeit mit 5 Thlr. pro Meile zu vergüten. Dieser Tarif findet nicht Anwendung für Vergnügungszüge und für Extrazüge für Gesellschaften.

Berlin, den 28. November 1867. Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

- (12) Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn. Pflaumenrus wird auf den unserer Verwaltung untergebenen Eisenbahnen fortan zum Frachtfatz der ermäßigten Tarif-Klasse A. befördert werden.

Berlin, den 23. November 1867. Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

- (13) Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn. Bei unseren Güterkassen zu Berlin, Frankfurt a. O. und Breslau werden aus dem Jahre 1866 noch verschiedene, von den Absendern nicht abgehobene Nachnahme-Beträge asservirt. Die berechtigten Empfänger werden hierdurch aufgefordert, diese Beträge gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Bescheinigungen bis spätestens ultimo Dezember d. J. abzuheben, da nach Ablauf dieser Frist über dieselben anderweit verfügt werden wird.

Berlin, den 5. Oktober 1867. Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

- (14) Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn. Der für Kalksendungen von der Oberschlesischen nach der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn bestehende Spezialtarif ist vom 1. Dezember cr. ab auch auf Kalksendungen nach Stationen der Schlesischen Gebirgsbahn via Kohlsurt ausgedehnt.

Dieser Tarif gilt auch für Kalksteinen in Wagenladungen ab Erlner, Fürstenwalde und Finkenheerd nach den Stationen der Oberschlesischen Eisenbahn, jedoch gegen eine Ermäßigung der Fracht um 25 %.

Druckeremplare dieses Tarifs sind bei den obengenannten Stationen und denjenigen der Schlesischen Gebirgsbahn, à 1 Sgr. pro Stück, käuflich zu haben. Berlin, den 4. Dezember 1867.

Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(15) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 20. August 1867 präsentirten Muthung wird dem Rittergutsbesitzer Carl Rudolph Bohz zu Porembe bei Porembitz in Oberschlesien unter dem Namen „Nachob“ das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, b, c, d, e, f, g, h, i, k, l, m, n, q, r, s, t, u, v, w, a, bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 498,124 Dr.-Akr., geschrieben: Vierhundertachtundneunzigtausendeinhundertvierundzwanzig Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Schmagorei, Breesen und Melchen, im Kreise Sternberg des Regierungsbezirks Frankfurt a. D., im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen.“ urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerkten, daß der Situationsriß bei dem Königl. Revierbeamten, Bergassessor von Dücker zu Fürstenwalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 25. November 1867.

Königliches Oberbergamt.

(16) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 3. März 1867 präsentirten Muthung wird dem Rittergutsbesitzer Carl Rudolph Bohz zu Porembe unter dem Namen „Raimund“ das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben B C D E F G H I B bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 499,990 Dr.-Akr., geschrieben: Vierhundertneunundneunzigtausendeinhundertundneunzig Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Schmagorei, Heinersdorf und Klein-Kirschbaum, im Kreise Sternberg des Regierungsbezirks Frankfurt a. D. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen.“ urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerkten, daß der Situationsriß in dem Bureau des Königl. Revierbeamten zu Fürstenwalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 26. November 1867.

Königliches Oberbergamt.

(17) Bekanntmachung. Den theilhaftigen Grundbesitzern wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Glabbacher Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Glabbach gestattet worden ist, Gebäude und andere Baulichkeiten auf Grundstücken, von welchen an die Rentenbank für die Provinz Brandenburg Renten zu entrichten sind, gegen Feuergefahr zu versichern.

Berlin, den 4. Dezember 1867.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg. (gez.) Heyder.

(18) Bekanntmachung. Erfahrungsmäßig tritt während der Weihnachtszeit eine sehr bedeutende Stelgerung des Post-Päckerel-Verkehrs ein. Zwar werden Seitens der Postbehörden die umfassendsten Maßregeln getroffen, um die ordnungsmäßige Expedition der außerordentlich zahlreichen Packet-Sendungen sicher zu stellen. Das Publikum ist indeß im Stande, auch seiner Seite dazu beizutragen, daß jener ungewöhnlich steigende Verkehr pünktlich bewältigt werde, sobald nicht der überwiegend größte Theil jener Sendungen erst in den letzten Tagen bei den Posten zusammentrifft. Es ergeht deshalb an die Versender das Ersuchen, die Aufgabe der Päckereien mit Weihnachts-Sendungen nicht auf die letzten Tage und die äußersten Fristen hinauszurücken, vielmehr im eigenen Interesse und zur Förderung des Gesamt-Verkehrs auf eine angemessene frühzeitigere Absendung jener Päckereien Bedacht zu nehmen.

Zugleich wird empfohlen, daß die Signatur und der Name des Bestimmungsorts auf den Paceten recht deutlich und unzweideutig angegeben und etwaige ältere Signaturen, welche sich noch auf der Emhallage befinden sollten, von derselben entfernt oder wenigstens unkenntlich gemacht werden.

Frankfurt a. D., den 3. Dezember 1867.

Der Ober-Post-Director F r i z e.

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. D. *No 59*

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preussischen Staaten für die
Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Der unter der Firma

Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft

in Hamburg domicilirten Actiengesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preussischen Staaten, auf Grund der den unterzeichneten Ministern in beglaubigter Form vorgelegten Statuten vom Jahre 1854 und der dazu gehörigen Nachträge, vorbehältlich derjenigen Einschränkungen, welchen der Geschäftsverkehr der Privat-Feuer-Versicherungs-Anstalten nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 — Gef.-S. S. 394 — unterworfen ist, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

- 1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preussischen Staats-Regierung genehmigt werden.
- 2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern resp. amtlichen Publicationsorganen derjenigen Bezirke, in denen die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
- 3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslocale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlich Preussischen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verfloffenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen, und zu gleicher Zeit nachzuweisen, daß die Bilanz und die Uebersicht durch den Preussischen Staats-anzeiger bekannt gemacht worden sind.

In der gedachten Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert anzuführen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich, und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit, zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preussischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen u. zur Einsicht vorlegen.

- 4) Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese Letzteren, mit Einschluß des Obmannes, Preussische Unterthanen sein.

- 5) Eine Ausdehnung des Geschäfts auf andere, als die zur Zeit betriebenen Branchen — sowie die Erhöhung des, gegenwärtig Zwei Millionen Mark Banco betragenden, Grundcapitals — darf nur nach vorheriger Zustimmung der Preussischen Staats-Regierung eintreten.
- 6) Die Gesellschaft bleibt an die wegen Anlegung der Fonds und wegen Aufstellung der Jahres-Rechnung unterm 23. September v. J. abgegebene Erklärung gebunden.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preussischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Im Uebrigen ist durch dieselbe die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preussischen Staaten nicht ertheilt. Hierzu bedarf es vielmehr in jedem einzelnen Falle der besonders nachzuzufuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 7. October 1867.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage.

Im Auftrage.

(Geg.) Moser.

(Geg.) Sulzer.

M. F. S. IV. 11316.

M. d. S. I. A. 7932.